



---

## Kurzinformation

### Der Fall der Seenotrettungsoperation „Aquarius“ im Mittelmeer

---

Die Schließung maltesischer und italienischer Häfen für das Seenotrettungsschiff „Aquarius“,<sup>1</sup> das mit 629 Flüchtlingen bzw. Migranten und Migrantinnen den Hafen von Valencia / Spanien ansteuerten musste, wirft sowohl seevölkerrechtliche als auch menschenrechtliche Fragen auf.

Die Bootsinsassen wurden auf Hoher See außerhalb der von Italien notifizierte SAR-Zone aufgegriffen und an Bord der „Aquarius“ genommen. Italien hat neben der eigenen SAR-Zone faktisch auch die Kontrolle über jenen Bereich des Mittelmeeres übernommen, der zur libyschen SAR-Zone gehört; Libyen hingegen hat seine SAR-Zone bis heute nicht offiziell notifiziert und hat damit noch keine seevölkerrechtliche Verantwortung für dieses Meeresgebiet nach der SAR-Konvention übernommen. Die Zuständigkeit Italiens nach der SAR-Konvention beinhaltet indes allein Kontroll- und Koordinierungsbefugnisse innerhalb der SAR-Zone. Die SAR-Konvention enthält **keine Verpflichtung zur Aufnahme von Flüchtlingen / Migranten auf eigenem Territorium.**<sup>2</sup>

**Seevölkerrechtlich** ist – als Ausnahme vom Territorialitätsprinzip – auf das sog. **Nothafenrecht** hinzuweisen,<sup>3</sup> welches im Fall „Aquarius“ mangels Seenotlage allerdings nicht greift.

---

1 Das Schiff gehört zur deutschen Nichtregierungsorganisation SOS Méditerranée und fährt unter der Flagge Gibraltars.

2 Vgl. dazu näher Gutachten WD 2 - 3000 - 075/17 vom 25.8.2017, „Rechtsfragen bei Seenotrettungseinsätzen innerhalb einer libyschen SAR-Zone im Mittelmeer“, S. 7 f.

3 Vgl. dazu die Kurzinformation WD 2 – 3000 – 082/18 vom 11. Juni 2018 (**Anlage 1**)

---

**Menschenrechtlich** wirft der Fall „Aquarius“, der sich auf Hoher See abspielt, Fragen der extraterritorialen Anwendung der EMRK-Rechte auf. In einem Völkerrechtsblog<sup>4</sup> wird dargelegt, dass weder die maltesischen noch die italienischen Behörden die erforderliche effektive Kontrolle ausgeübt haben, um eine extraterritoriale Anwendbarkeit der EMRK zu begründen. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Frage der Jurisdiktion auf Hoher See vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof<sup>5</sup> noch nicht abschließend und konsistent entschieden ist – vor allem mit Blick auf die Rolle des *Maritime Rescue Coordination Centre* (MRCC) in Rom.

Im Ergebnis ist die Schließung der italienischen Häfen völkerrechtlich nicht zu beanstanden.

\*\*\*

---

4 *Melanie Fink / Kristof Gombeer*: „The Aquarius incident: navigating the turbulent waters of international law“, EJIL-talk vom 14. Juni 2018, verfügbar unter: <https://www.ejiltalk.org/the-aquarius-incident-navigating-the-turbulent-waters-of-international-law/> (**Anlage 2**).

5 Vgl. dazu grundlegend den Fall *Hirsi Jamaa and Others v Italy* [GC], Application No. 27765/09, <http://www.asylumlawdatabase.eu/en/content/ecthr-hirsi-jamaa-and-others-v-italy-gc-application-no-2776509>.